

Jugendwerkstatt.NRW

Profil





Inhalt

1 / Die Jugendwerkstatt als Angebot der Jugendhilfe
im Landesvorhaben „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) **4**

2 / Grundlagen **5**

3 / Zielgruppe **7**

4 / Bildungs- und Förderziele **8**

5 / Individuelle Wirksamkeit des Angebots **9**

6 / Nachhaltigkeit **9**

7 / Pädagogisches Angebot **12**

8 / Team und räumliche Ausstattung **13**

9 / Kooperationen und Netzwerke **13**

Nachwort **15**

Ergänzende Literatur **16**

Im Text verwandte Paragraphen der Sozialgesetzgebung **16**

1 / Die Jugendwerkstatt als Angebot der Jugendhilfe im Landesvorhaben „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA)

Die mit kommunalen und mit Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans des Landes Nordrhein-Westfalen geförderten Jugendwerkstätten halten für die Zielgruppe sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen ein beständiges jugendhilfespezifisches Angebot im Übergang von der Schule zum Beruf vor. Die Jugendwerkstätten haben sich in NRW seit 1978 als niedrigschwelliges, den Prinzipien der Jugendhilfe folgendes Angebot nach § 13 SGB VIII i. V. mit § 13 KJFöG NRW entwickelt. Unbeschadet aller gesellschaftlichen Veränderungen haben sie sich als nachhaltiges Angebot der Jugendsozialarbeit etabliert.

Im Landesvorhaben „Kein Abschluss ohne Anschluss NRW“ (KAoA) ist die Jugendwerkstatt ein Angebot für diejenigen Jugendlichen, deren „bisheriger Orientierungs- und Förderprozess die Aufnahme einer Ausbildung noch nicht sinnvoll erscheinen“¹ lässt. Zielgruppe des im Landesvorhabens KAoA benannten Angebots „Jugendwerkstatt“ sind junge Menschen, die den Zugang zu beruflicher Bildung und zum 1. Arbeitsmarkt über die arbeitsmarktpolitischen Regelinstrumente der Sozialgesetzbücher II und III noch nicht meistern können. In Jugendwerkstätten werden sie über die berufliche Orientierung hinaus zunächst vor allem in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung unterstützt. Eine individuelle, sozialpädagogisch ausgerichtete Begleitung und eine Förderung mit werkpädagogischen Mitteln zielt auf die (Wieder-)Befähigung der jungen Menschen, sich strukturierten und verbindlichen schulischen und betrieblichen Lernprozessen zu stellen. Das Angebot stellt damit den Anschluss der Jugendlichen, die die Jugendwerkstatt durchlaufen haben, an Schule, Ausbildung oder an die weiterführenden Angebote von KAoA her.

Durch die Verankerung im Gesamtsystem KAoA muss die Jugendwerkstatt auch selbstverständlicher Bestandteil von KAoA vor Ort und damit Gegenstand der Kommunalen Koordinierung sein. In einem abgestimmten Übergangssystem ist es notwendig, zu wissen, welche Wirkungen in den Teilangeboten erreicht werden. Für die Jugendwerkstätten in NRW wird dem im Rahmen eines jährlichen Berichtswesens zur Erhebung von Struktur-, Prozess- und Ergebnisdaten Rechnung getragen.

Dieses Papier arbeitet das besondere Profil der Jugendwerkstatt als Angebot der Jugendhilfe heraus, positioniert die Jugendwerkstätten im Gefüge der vielfältigen Angebote von KAoA und leistet einen Beitrag zu den notwendigen Abstimmungs- und Klärungsprozessen auf kommunaler und auf Landesebene.

¹ Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2013): Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule Beruf in NRW. Zusammenstellung der Instrumente und Angebote. Online unter: <https://broschueren.nordrhein-westfalendirekt.de/broschuerenservice/mais/kein-abschluss-ohne-anschluss-uebergang-schule-beruf-in-nrw/1539>, Stand: 7.1.2016.

² Qualitätsstandards zur Umsetzung von Maßnahmen der Jugendsozialarbeit nach dem Kinder- und Jugendförderplan Nordrhein-Westfalen, der beiden Landesjugendämter und der Trägerkonferenz JSA Rheinland und Westfalen-Lippe der LAG JSA.NRW.



2 / Grundlagen

Zu den konstituierenden Merkmalen der Jugendwerkstätten zählen folgende strukturelle und konzeptionelle Grundlagen und Alleinstellungsmerkmale, zu denen Qualitätskriterien² entwickelt worden sind.

Strukturelle Aspekte:

- Jugendwerkstätten werden vom Land NRW aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans und von den Kommunen finanziert. Zum Teil stellt der Träger Eigenmittel bereit.
- Jugendwerkstätten in NRW sind, neben Beratungsstellen im Übergang Schule/Beruf und Projekten zur Vermeidung schulischen Scheiterns, ein festes und bewährtes Angebot der Jugendsozialarbeit. Jugendwerkstätten sind Bestandteil der kommunalen Jugendhilfe und damit Teil der Jugendhilfeplanung. Sie sind in kommunale Bildungslandschaften einzubeziehen sowie durch die Kommunale Koordinierungsstelle bei der Umsetzung des Landesvorhabens KAoA zu berücksichtigen.
- Das Angebot der Jugendwerkstatt wird nur von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sowie von örtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe durchgeführt.
- Jugendwerkstätten in NRW können junge Menschen mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus aufnehmen, wenn ein entsprechender Jugendhilfebedarf festgestellt wird.
- Jugendwerkstätten in NRW verfügen über schriftliche Konzepte, die unter Berücksichtigung der mit der Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse einhergehenden Anforderungen an die Förderung der Jugendlichen fortgeschrieben werden.
- Die Arbeit der Jugendwerkstätten wird mittels eines webbasierten landesgeförderten Berichtswesens durch die Landesjugendämter jährlich ausgewertet.

Konzeptionelle Aspekte:

- Die konzeptionelle Gestaltung der Jugendwerkstatt erfolgt auf der Grundlage von § 13 SGB VIII und § 13 Kinder- und Jugendfördergesetz (KJFöG) sowie dem Kinder- und Jugendförderplan NRW. Die konsequente Ausrichtung auf die Prinzipien der Jugendhilfe unterscheidet sie von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der Arbeitsagenturen (SGB III) und der Jobcenter (SGB II).
- In einer flexiblen Förderdauer sowie in den Förderinhalten zeigt sich, dass die Jugendwerkstatt ein individuell an den Bedarfen der Jugendlichen ausgerichtetes Angebot ist. Die Angebote der Jugendwerkstatt haben einen Bezug zur Lebenswelt der Jugendlichen und dem Sozialraum, in dem sie stattfinden.

- Die in den Jugendwerkstätten tätigen Fachkräfte arbeiten gender- und kultursensibel. Sie berücksichtigen z.B. Geschlecht, ethnische Herkunft und/oder individuelle Beeinträchtigung der/des einzelnen teilnehmenden Jugendlichen.
- Die Angebote sollen partizipativ gestaltet sein. In den Jugendwerkstätten in NRW wird Jugendlichen unbürokratisch und schnell Hilfe angeboten. Entsprechend dem Prinzip der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen entscheiden die Jugendlichen selbst, ob sie das Angebot annehmen möchten. Auf Vertraulichkeit und Datenschutz wird geachtet.
- Die Förderung erfolgt individualisiert in werk- und sozialpädagogischen sowie allgemeinbildenden Bildungskontexten.
- Die pädagogischen Fachkräfte in den Jugendwerkstätten richten die jeweiligen Angebote an den Kompetenzen und Ressourcen der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer und im Hinblick auf mögliche Anschlussperspektiven der Jugendlichen im Gesamtsystem von KAOA aus.
- In den Jugendwerkstätten stehen die Persönlichkeitsentwicklung, die Stärkung der psychischen Ressourcen, die Nachsozialisation sowie die Förderung von Schlüsselkompetenzen als Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe und Teilnahme an Anschlussperspektiven in KAOA zunächst im Vordergrund.
- Die Auswahl der Werkbereiche folgt nach pädagogischen Gesichtspunkten mit Blick auf die vorgenannten Förderziele.

Entsprechend ergeben sich für das Angebot der Jugendwerkstatt in NRW folgende Alleinstellungsmerkmale:

- Die Jugendwerkstätten haben ihre Rechtsgrundlage im § 13 SGB VIII, § 13 KJFöG sowie dem Kinder- und Jugendförderplan NRW. Das Jugendhilfeangebot Jugendwerkstatt orientiert sich am Ziel, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu erziehen (§ 1 SGB VIII), und basiert grundsätzlich auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. In Jugendwerkstätten können auch junge Menschen mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus und festgestelltem Jugendhilfebedarf gefördert werden.
- Die Förderziele der Jugendwerkstatt orientieren sich an den individuellen Problemlagen des Jugendlichen; ihre Lern- und Förderangebote sind darauf entsprechend ausgerichtet.
- Die Jugendwerkstätten sind niedrigschwellig. Die Teilnahme erfolgt freiwillig. Eine flexible Angebotsgestaltung, die Partizipation der Teilnehmenden am Förderprozess sowie eine Lebenswelt- und Alltagsorientierung sind wesentliche Merkmale des Angebots.
- Durch die Vermittlung personaler und sozialer Kompetenzen werden herkunftsbedingte Benachteiligungen abgebaut und die Jugendlichen wieder an Bildungsprozesse herangeführt.



3 / Zielgruppe

Zur Zielgruppe der Jugendwerkstätten zählen sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen bis 27 Jahre mit besonderem pädagogischen Unterstützungsbedarf, die aus dem Regelsystem Schule und Berufsausbildung bzw. berufliche Qualifikation herauszufallen drohen, dort noch nicht gefördert werden können oder bereits herausgefallen sind. Individuelle Beeinträchtigungen können beispielsweise bei Lern- und Leistungsbeeinträchtigungen, Entwicklungsstörungen, psychischen Beeinträchtigungen, Traumatisierungen, Phobien sowie Suchtverhalten vorliegen.

Soziale Benachteiligungen können sich aus der mangelnden Kompetenz ergeben, die Herausforderungen des Alltags und besondere Problemlagen zu bewältigen, wie z.B. dem Fehlen eines (verwertbaren) Schulabschlusses, dem Abbruch von vorbereitenden Maßnahmen oder Ausbildungen, Langzeitarbeitslosigkeit, Delinquenz und Hafterfahrung, Wohnungsnot, Verschuldung bzw. Überschuldung, Armut, einem ungeklärten Aufenthaltsstatus bei jungen Flüchtlingen oder geringen deutschen Sprachkenntnissen.

Diese exemplarische Aufzählung benennt Problemlagen, die die soziale und damit auch die berufliche Integration junger Menschen gefährden bzw. verhindern können und aufgrund derer die Jugendlichen Anspruch auf Unterstützung durch Angebote der Jugendsozialarbeit haben. Schulverweigernde Jugendliche können, wenn kein anderes Angebot speziell für diese Zielgruppe zur Verfügung steht, in Absprache mit der Schulaufsicht Aufnahme in einer Jugendwerkstatt finden.

Die Jugendwerkstatt ist grundsätzlich auch offen für junge Migrantinnen und Migranten mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus, die keinen gesetzlichen Zugang zu Maßnahmen des SGB II, des SGB III und zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt haben. Zuvor muss, wie bei allen Jugendlichen, festgestellt werden, dass sie zur Zielgruppe des § 13 SGB VIII gehören und ein entsprechender Jugendhilfebedarf besteht.

4 / Bildungs- und Förderziele

Jugendsozialarbeit als Leistung der Jugendhilfe hat grundsätzlich das Ziel, den einzelnen jungen Menschen in seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Ziel der Arbeit in den Jugendwerkstätten in NRW ist die selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe von jungen Menschen, die individuell beeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind. Auch im Hinblick auf die Mitwirkung der Jugendwerkstatt im Gesamtsystem von KAoA versteht sich die Hinführung zu möglichen Anschlussperspektiven in Bildung, Ausbildung und Arbeit als Einlösung des elementaren gesellschaftlichen Teilhabeanspruchs von Jugendlichen. Konkret wird in den Jugendwerkstätten, gemeinsam mit dem einzelnen jungen Menschen ein individueller Förderplan vereinbart, der auf folgenden zentralen Zielen basiert:

- Förderung allgemeiner und sozialer Schlüsselkompetenzen,
- Förderung personaler Kompetenzen sowie
- Förderung berufsfeldbezogener Kompetenzen.

Diese Kernziele werden im Rahmen einer individuellen Förderplanung in allen Kompetenzbereichen fortentwickelt. Insbesondere werden im Verlauf des Angebots realistische Anschlussperspektiven für die Jugendlichen herausgearbeitet und konkretisiert. Dies bedeutet beispielhaft:

Im Bereich „Soziale Schlüsselkompetenzen“ sind Lernziele für die jungen Menschen:

- mit Krisen und Konflikten konstruktiv umzugehen, sie zu bewältigen und Frustrationen besser auszuhalten,
- sich verlässlich an Absprachen zu halten und
- Teamfähigkeit zu entwickeln.

Im Bereich “Personale Kompetenzen“ lernen sie

- die eigenen Stärken und Schwächen erkennen und benennen zu können,
- persönliche und berufliche Ziele zu entwickeln,
- eine Tagesstruktur zu erarbeiten und einzuhalten,
- auf Körper und Gesundheit zu achten,
- Verantwortlichkeit und Steuerungsmöglichkeiten des eigenen Handelns erfassen zu können,
- die Erarbeitung der weiteren Lebensplanung und die damit verbundene Einschätzung der entsprechenden Konsequenzen vorzunehmen wie auch
- Vertrauen in Beziehungen entwickeln zu können.

Im Bereich „Berufsbezogene Kompetenzen“ lernen die Jugendlichen

- neben allgemeinbildenden Grundlagen berufliche Fertigkeiten und Fähigkeiten wie Verlässlichkeit, Ausdauer, Belastbarkeit und Sorgfalt zu entwickeln,
- realistische Berufsziele zu erarbeiten und die erforderlichen Wege zur Erreichung des Berufsziels einschlagen zu können sowie
- ihre Anschlussperspektiven im Übergangssystem kennen.

5 / Individuelle Wirksamkeit des Angebots

Die pädagogischen Fachkräfte der Jugendwerkstätten in NRW ermitteln mit dem jungen Menschen Förderbedarfe und Förderziele. Sie erstellen mit der bzw. dem Jugendlichen eine einvernehmliche, verbindliche Förderplanung. Diese wird regelmäßig gemeinsam überprüft und die vereinbarten Ziele werden entsprechend fortgeschrieben. Die Jugendwerkstatt plant mit der bzw. dem Jugendlichen sinnvolle Anschlussperspektiven und begleitet diese bzw. diesen auch im Übergang, soweit dies gewünscht und nötig ist. Die erzielten Ergebnisse werden so dokumentiert, dass diese für den jungen Menschen nachvollziehbar sind und Dritte wie Betriebe, Lehrkräfte oder andere Beraterinnen und Berater auf dieser Grundlage mit der bzw. dem Jugendlichen konstruktiv weiterarbeiten können.

6 / Nachhaltigkeit

Wie eine durch die Fachhochschule Köln durchgeführte fünfjährige Längsschnittuntersuchung zeigen konnte, haben Jugendwerkstätten „wesentlich zur Vermeidung von Desozialisierungsprozessen und gesellschaftlichen Abkoppelungsprozessen bei(getragen).“ Sie stabilisierten die Jugendlichen in prekären Lebenssituationen durch die Organisation von ‚social support‘ und die Vermittlung zentraler sozial-kultureller Grundfertigkeiten und sozialer Kompetenzen“ (Bujard u.a. 2003, S. 153). Für die Mehrzahl der Jugendlichen ist der Aufenthalt in einer Jugendwerkstatt ein positiv prägendes, nachhaltiges Erlebnis, das gerade auch aus Sicht der Jugendlichen selbst ihren weiteren Lebensweg beeinflusst hat.

Als ein besonders bemerkenswertes Ergebnis der Untersuchung stellen die Autoren der Studie dabei heraus, wie häufig es den Jugendwerkstätten gelang, die psychische Entwicklung der Jugendlichen zu fördern (ebd.). Dies gilt insbesondere für die Stärkung des Selbstwertgefühls, der Selbstsicherheit und des Durchsetzungsvermögens sowie das Bewältigungsverhalten in Beanspruchungs- und Konfliktsituationen. Solche Effekte haben – so ein wesentliches Fazit der Untersuchung – deutlich zu einer Verbesserung der Integration im näheren sozialen Umfeld beigetragen und zu wichtigen Präventionserfolgen geführt.





Für die Mehrzahl der Jugendlichen ist der Aufenthalt in einer Jugendwerkstatt ein positiv prägendes, nachhaltiges Erlebnis, das gerade auch aus Sicht der Jugendlichen selbst ihren weiteren Lebensweg beeinflusst hat.

7 / Pädagogisches Angebot

Die Jugendwerkstätten in NRW als Angebot der Jugendsozialarbeit erfüllen im Gesamtsystem des Landesvorhabens KAoA ihren Bildungsauftrag durch die Entwicklung und Vermittlung persönlicher, sozialer und beruflicher Kompetenzen. Sie streben mit Blick auf Anschlussperspektiven für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Lückenschluss zwischen den fehlenden formalen Bildungsabschlüssen der Jugendlichen und den für ihre weitere soziale und berufliche Integration erforderlichen Kompetenzen und Fertigkeiten an.

Das ganzheitliche Förderkonzept der Jugendwerkstätten in NRW basiert daher auf drei Elementen, die vom pädagogischen Personal umgesetzt werden:

1. Sozialpädagogische Förderung

leistet für die Persönlichkeitsentwicklung und individuelle Stabilisierung notwendige Unterstützung und Hilfen. Im Mittelpunkt steht dabei immer die Förderung von Kompetenzen und Fähigkeiten, die für gelingende Bildungsprozesse, Lebensgestaltung und berufliche Integration maßgeblich sind. Kernelement der pädagogischen Arbeit ist die individuelle Förderplanung. Als Grundlage wird eine vertiefende Kompetenzfeststellung im Einzelfall durchgeführt. In die Förderplanung werden neben den Jugendlichen alle am Förderprozess beteiligten Personen, u.a. sozialpädagogische Fachkräfte, Werkanleiterinnen und Werkanleiter, Eltern und ggf. auch weitere Fachkräfte der Hilfesysteme eingebunden. Die sozialpädagogische Förderung wird methodisch über Gruppenangebote (wie z.B. Anti-Gewalt-, Kommunikations-, Bewerbungstraining), Einzelfallhilfe und Elternarbeit umgesetzt.

2. Werkpädagogische Anleitung

leistet niedrigschwellige berufliche Orientierung und schafft Möglichkeiten der Erprobung eigener Fähigkeiten und handwerklicher Fertigkeiten. Zur Werkpädagogik gehören handwerkliche, gestalterische und produktive Tätigkeiten ebenso wie Planungs- und Reflexionsleistungen. Die Arbeit in den Werkbereichen fördert Ausdauer, Selbstständigkeit, Konzentrationsfähigkeit, Teamfähigkeit und vermittelt Tagesstruktur sowie erste handwerkliche Grundkenntnisse. Erfolgserlebnisse und Erfahrungen von Selbstwirksamkeit stärken zudem soziale Kompetenzen.

3. Stütz- und Förderunterricht

in der Jugendwerkstatt vermittelt vor allem berufsbezogene Kompetenzen und führt die oft bildungsfernen, lernschwachen und schulaversiven jungen Menschen wieder an Bildung heran. Diese Förderung trägt somit zur Befähigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei, den außerschulischen Bildungsanteil aller weitergehenden Maßnahmen (BvB, betriebliche/außerbetriebliche Ausbildung) zu bewältigen. Eine Integration in die oder eine enge Verbindung zur Werkpraxis vermittelt gleichzeitig Lerntechniken und



Methodenkompetenz. Bei Vorliegen von Lernbeeinträchtigungen (funktionaler Analphabetismus, erhebliche Teilleistungsstörungen, Konzentrationsstörungen) kann der/die Jugendliche durch gezielte Förderung in der Werkpraxis und durch den Förderunterricht individuell unterstützt werden. Berufsschulische und allgemeinbildende Inhalte werden zielgruppengerecht und den Voraussetzungen, die die jungen Menschen mitbringen, entsprechend vermittelt. Gleichzeitig bereitet Stütz- und Förderunterricht individuell nach den Voraussetzungen der Jugendlichen auf Anschlussperspektiven in KAoA (bspw. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, BvB-Pro/Produktionsschule.NRW, überbetriebliche Ausbildung BaE etc.), das Nachholen eines Schulabschlusses sowie die Aufnahme einer Ausbildung oder Arbeit vor.

8 / Team und räumliche Ausstattung

In der Jugendwerkstatt arbeitet ein multiprofessionelles Team aus Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Werkanleiterinnen und Werkanleitern mit pädagogischer Zusatzqualifikation und Lehrkräften in den Jugendwerkstätten in NRW zusammen. Die Mitarbeitenden verfügen über zielgruppenspezifische Erfahrungen sowie hohe methodisch-didaktische als auch adäquate diagnostische Kompetenzen.

Die Jugendwerkstätten in NRW sind berufsfeldbezogen mit den jeweiligen Lern- und Arbeitsplätzen für die Jugendlichen ausgestattet. Sie verfügen entsprechend der jeweiligen Angebote über die dafür erforderlichen professionell ausgestatteten Lern-, Gruppen- und Arbeitsräume für mindestens zwei Werkbereiche. Alternativ können sie als Projektwerkstätten konzipiert sein, in denen Angebote aus unterschiedlichen Werkbereichen miteinander verknüpft werden.

9 / Kooperationen und Netzwerke

Die Jugendwerkstatt ist selbstverständlicher Bestandteil des örtlichen Übergangssystems von KAoA und damit in die Kommunale Koordinierung eingebunden. Zugleich gehören Jugendwerkstätten zum örtlichen Jugendhilfesystem mit Jugendamt und dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss der Kommune. Jugendwerkstätten wirken im Sozialraum und sind Teil kommunaler Bildungslandschaften.

Die doppelte Verankerung im System von KAoA und in der Jugendhilfe stellt hohe Anforderungen an die Kommunikationsfähigkeit und die aktive Netzwerkarbeit vor Ort. Dies gilt sowohl für die generelle Interessenvertretung durch Vertreterinnen und Vertreter der Einrichtungen und Träger

im kommunalen Gefüge als auch für die Arbeit im Einzelfall. Um die im Förderplan mit den Jugendlichen individuell vereinbarten Ziele, insbesondere die möglichen Anschlussperspektiven, nachhaltig erreichen zu können, ist die permanente Einbeziehung wichtiger kommunaler Kooperationspartner bereits vor Beginn und während der gesamten Verweildauer des/der Jugendlichen im Angebot von grundsätzlicher Bedeutung. Je nach individueller Bedarfslage werden weitere Partner hinzugezogen. Für die konkrete Einzelfallarbeit ist die Jugendwerkstatt mit den verschiedenen Angeboten der Begleitung und Beratung vernetzt. Die Träger der Jugendwerkstätten pflegen verbindliche Kooperationen mit den unterschiedlichen Partnern und gestalten stadtteilübergreifende Gremien und Arbeitsgruppen/Arbeitsgemeinschaften aktiv mit.

Wichtige Partner für den strukturellen Austausch und für Abstimmungsprozesse im Rahmen von KAOA sind:

- das örtliche Jugendamt mit dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung
- die Kommunalen Koordinierungsstellen
- die Agentur für Arbeit
- das örtliche Jobcenter
- Haupt-, Förder- und Berufsschulen/Schulsozialarbeit
- Betriebe
- Kammern und Innungen

Die Träger der Jugendwerkstätten gehen aktiv auf die kommunalen Partner zu und schließen – wo sinnvoll – schriftliche Kooperationsvereinbarungen ab.

Wichtige Partner für den strukturellen Austausch und Abstimmungsprozesse im Rahmen der kommunalen Jugendhilfe sind:

- das örtliche Jugendamt/der Jugendhilfeausschuss
- das Landesjugendamt
- Bezirksvertretungen und Stadtteilinitiativen
- Fach-/Wohlfahrtsverbände
- Arbeitskreise der Wohlfahrtsverbände bzw. der örtlich-regionalen Träger
- politische Gremien:
 - / Jugendhilfeausschuss
 - / AG § 78 SGB VIII mit Schwerpunkt Jugendsozialarbeit

Die Jugendwerkstatt kooperiert darüber hinaus mit anderen örtlichen Leistungen der Jugendhilfe (z.B. Hilfen zur Erziehung § 27 SGB VIII; Hilfe für junge Volljährige § 41 SGB VIII). Sie unterstützt die Jugendlichen und ihre Familien bei weiteren Bedarfen. Bei Fragen zu Sexualität, Schulden, Suchtverhalten, Konflikten in der Familie, psychosozialen Problemen, Migration etc. wird durch die Jugendwerkstatt an kompetente Fachberatungsstellen verwiesen.

Nachwort

Dieses Papier ist 2016 als Ergebnis eines Diskussionsprozesses zwischen dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW sowie den Landesjugendämtern Westfalen-Lippe und Rheinland entstanden. Beteiligt an diesem Prozess waren darüber hinaus der Ausschuss der Trägerkonferenz Westfalen-Lippe und der Ausschuss der Trägerkonferenz Rheinland.

Das Papier soll durch eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung eine aktuelle Positionierung der Jugendwerkstätten in NRW im dynamischen Feld des Überganges von der Schule in den Beruf ermöglichen und die besondere Leistung der Jugendwerkstätten als Jugendhilfeangebot herausstellen.



ERGÄNZENDE LITERATUR:

Bujard, Otker u.a. (2003): Jugendwerkstätten: eine Längsschnittuntersuchung, Hrsg. Land Nordrhein-Westfalen Ministerium Schule, Jugend und Kinder, Düsseldorf.
LAG JSA, LVR, LWL, Trägerkonferenz NRW (Hrsg.) (2010): Empfehlungen zu den Qualitätsstandards zur Umsetzung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit der nach dem Kinder- und Jugendförderplan Nordrhein-Westfalen (KJP NRW) landesgeförderten Träger, Münster/Köln.

IM TEXT VERWANDTE PARAGRAPHEN
DER SOZIALGESETZGEBUNG:

SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) ³

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 13 Jugendsozialarbeit

- (1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.
- (2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.
- (3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.
- (4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 27 Hilfe zur Erziehung

- (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

³
Das Sozialgesetzbuch VIII findet sich online unter: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/sgb_8/gesamt.pdf, Stand: 7.1.2016.



⁴
Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG) des Landes NRW findet sich unter: <http://tinyurl.com/ko3dqox>, Stand: 7.1.2016.

- (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.
- (2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.
- (3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen.
- (4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

§ 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

- (1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie
1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
 2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
 3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
- (2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.
- (3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

§ 78 Arbeitsgemeinschaften

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG NRW) ⁴

§ 13 Jugendsozialarbeit

Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.

Herausgeber

Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW
Ebertplatz 1
50668 Köln



Redaktion

Stefan Ewers
Reiner Mathes

Das Profil Jugendwerkstatt.NRW wurde erstellt in Zusammenarbeit mit

Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen



LVR-Landesjugendamt

Auftrag Kindeswohl



LVR

Qualität für Menschen

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Gestaltung

Uta Burchart
burchart.de

Bilder

SCI:Moers gGmbH
Gesellschaft für Einrichtungen und Betriebe
sozialer Arbeit mbH (gemeinnützig);
mit freundlicher Genehmigung von Frank Liebert

U2/U3: Uta Burchart

S.10/11: Kristoffer Finn/laif

Gefördert vom:

Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen





LANDESGEMEINSCHAFT
JUGENDSOZIALARBEIT
Nordrhein-Westfalen

